

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/25 4Ob71/73, 4Ob166/83, 7Ob42/98x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1973

Norm

DHG §3

VersVG §67

VersVG §158c

VersVG §158f

Rechtssatz

War der beklagte Versicherer aus der Kaskoversicherung leistungsfrei, steht dem Versicherer ein Anspruch gegen den klagenden Dienstnehmer nicht zu, weil § 158 f VersVG nur gegen den Versicherungsnehmer und Mitversicherte - wozu der Lenker des Fahrzeuges, das die Kaskoversicherung betrifft, nicht gehört - anwendbar ist und eine Anwendung des § 67 VersVG in diesem Fall ausgeschlossen ist, weil diese Bestimmung Leistungspflicht des Versicherers voraussetzt. War der Beklagte aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht leistungspflichtig, kann er gegen den Kläger als Mitversicherten gemäß § 158 f VersVG die Ansprüche dritter Personen, die er als Versicherer gemäß § 158 c VersVG befriedigen mußte, geltend machen. Diese Ansprüche sind daher nicht nach dem DHG zu beurteilen; dem Kläger steht allenfalls ein Anspruch auf Vergütung gegen seinen Dienstgeber im Sinne des § 3 DHG zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 71/73

Entscheidungstext OGH 25.09.1973 4 Ob 71/73

Veröff: SZ 46/89 = EvBl 1974/6 S 16 = Arb 9143 = ZVR 1971/228 S 315

- 4 Ob 166/83

Entscheidungstext OGH 26.06.1984 4 Ob 166/83

Veröff: Arb 10359

- 7 Ob 42/98x

Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 42/98x

Ähnlich; Beisatz: Hier: Regreßanspruch des Kaskoversicherers des Leasinggebers gegen einen Dienstnehmer des Leasingnehmers. (T1) Veröff: SZ 71/124

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0054832

Dokumentnummer

JJR_19730925_OGH0002_0040OB00071_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at